

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
 Umwelt und Wasserwirtschaft
 Stubenring 1
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-100439/014-2016
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
 Fax 02742/9005-13610 Internet: <http://www.noe.gv.at>
 Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug
 BMLFUW-IL.99.13.1/0004-ZRD/2016

BearbeiterIn
 Dr. Klaus Heissenberger

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

12095

22. November 2016

Betrifft
 Verwaltungsreformgesetz BMLFUW

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 22. November 2016 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959, das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, das Immissionsschutzgesetz – Luft, das Klimaschutzgesetz, das Umweltförderungsgesetz, das Bundesluftreinhaltegesetz, das Altlastensanierungsgesetz, das Chemikaliengesetz 1996, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Pflanzenschutzgesetz 2011, das Düngemittelgesetz 1994, das Futtermittelgesetz 1999, das BFW-Gesetz, das Rebenverkehrsgesetz 1996, das Produktenbörsengesetz, das Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, das Agrarverfahrensgesetz und das Spanische Hofreitschule-Gesetz geändert und das Bundesgesetz zur Schaffung eines Gütezeichens für Holz und Holzprodukte aus nachhaltiger Nutzung, das Börsesensale-Gesetz, das Bundesgesetz über das Bundesamt für Wasserwirtschaft, das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951, das Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz, das Landwirtschaftliche Siedlungs-Grundsatzgesetz und das Grundsatzgesetz über die Wald- und Weidenutzung aufgehoben werden (Verwaltungsreformgesetz BMLFUW), wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeines:

1. Auf die gemeinsame Länderstellungnahme, VSt-2622/8, vom 17. November 2016 zum Begutachtungsentwurf Verwaltungsreformgesetz BMLFUW wird ausdrücklich hingewiesen. In dieser gemeinsamen Länderstellungnahme wird darauf eingegangen, dass die Länder seit vielen Jahren Vorschläge zur Deregulierung von Bundesgesetzen mit dem Ziel erstellt haben, die Bürger zu entlasten, den Wirtschaftsstandort Österreich zu stärken und die Verwaltungskosten in den Ländern zu reduzieren. In unzähligen Arbeitsgruppen haben die Länder mitgewirkt und ihre Vorschläge erbracht (vgl. auch die dem Bund übermittelte Liste mit 335 Vorschlägen zur Deregulierung von Bundesrecht aus dem Jahr 2010). Auch in den Jahren danach hat eine Mitarbeit von Landesvertretern zu diesen und anderen Reformvorschlägen stattgefunden, die jedoch in großen Bereichen noch nicht umgesetzt wurden.

Die ursprüngliche Fristsetzung im Begutachtungsverfahren zum gegenständlichen Entwurf (Verwaltungsreformgesetz BMLFUW eingelangt am 18. Oktober 2016, Stellungnahmefrist bis 24. Oktober 2016) wird ausdrücklich abgelehnt und entspricht – wie in der gemeinsamen Länderstellungnahme zum Begutachtungsentwurf Verwaltungsreformgesetz BMLFUW angeführt – nicht dem entsprechenden Rundschreiben des Bundeskanzleramtes, BKA-600.614/0002-V/2008, und auch nicht der WFA-Grundsatzverordnung, BGBl. II Nr. 489/2012.

2. In der im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eingerichteten Verwaltungsreformkommission wurden Vertreter des BMLFUW sowie des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark, der Universitäten, des Bundesverwaltungsgerichtes, der Wirtschaftskammer etc. zur Mitarbeit eingeladen. Vertreter aus der Praxis, wie z.B. aus dem Vollzug in der mittelbaren Bundesverwaltung in den Ländern, waren nicht in die Mitarbeit der Verwaltungsreformkommission eingebunden. Die Mitarbeit von Vertretern der Bundesländer hätte jedenfalls die Möglichkeit eröffnet, Ideen und Vorstellungen aus der Praxis in den Vorhabensprozess einfließen zu lassen.
3. Es fällt geradezu auf, dass der nunmehr zur Begutachtung ausgesandte Entwurf deutlich von den Empfehlungen der Verwaltungsreformkommission BMLFUW abweicht und große Bereiche (wie z.B. Forstgesetz ...) nicht mehr im Entwurf enthalten sind. Von

einer zielführenden Verwaltungsreform ist u.a. auch aus diesem Grund offensichtlich Abstand genommen worden.

II. Zu den einzelnen Artikeln des Verwaltungsreformgesetzes BMLFUW:

Zu Artikel 1 (Wasserrechtsgesetz 1959):

1. Allgemeine Anmerkungen:

Die im Begutachtungsentwurf enthaltenen Vorschläge zur Änderung des Wasserrechtsgesetzes lassen nur minimale Verwaltungsvereinfachungen und Einsparungseffekte erwarten. Der Beschluss des NÖ Landtages (LtG.-763/A-1/54-2015) vom 22. Oktober 2015 betreffend Verwaltungsvereinfachung durch Änderung des Wasserrechtsgesetzes enthält wesentlich mehr und effektivere Vereinfachungsvorschläge. Selbst die im BMLFUW eingerichtete Verwaltungsreformkommission hatte in ihrem Bericht deutlich mehr Deregulierungsvorschläge erarbeitet, als nun im Gesetzesentwurf enthalten sind.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

2.1. Zu Z 1 (§ 7):

Diese Bestimmung hat seit Jahrzehnten keine praktische Relevanz mehr. Es handelt sich um eine Bereinigung des Wasserrechtsgesetzes ohne Einsparungseffekt.

2.2. Zu Z 2 (§ 15 Abs. 4):

Diese Bestimmung hat keine praktische Relevanz. Es handelt sich um eine Bereinigung des Wasserrechtsgesetzes ohne Einsparungseffekt.

2.3. Zu Z 4 (§ 18):

Die Bestimmungen über die bevorzugte Ausnutzung der Wasserkraft gemäß § 18 WRG haben zumindest in NÖ keine praktische Relevanz. Es ergeben sich dadurch auch keine Einsparungseffekte.

2.4. Zu Z 5 (§ 23a):

Diese Änderung wird begrüßt.

2.5. Zu Z 6 (§ 31c Abs. 5):

Die zusätzliche Einführung einer Bewilligungspflicht (Anzeigeverfahren) für Erdwärmeanlagen mit mehr als 25 kW verursacht einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand und ist abzulehnen, zumal sie auch fachlich nicht begründbar ist.

2.6. Zu Z 7 (§ 33c Abs. 6):

Der Einschub ist schwer lesbar. Alternativ wird daher als Anfügung nach dem Wort „oder“ folgender Text vorgeschlagen: „um Anlagen eines Wasserverbandes handelt, die unter die Richtlinie 91/271/EG fallen, wenn dieser wegen eines Verbandsmitgliedes, das eine in Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU genannte industrielle Tätigkeit durchführt, gemeinsam mit dem kommunalen Abwasser einen überwiegenden Anteil an industriellem Abwasser reinigen und einleiten;“

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erläuterungstext zu § 33c Abs.6 im ersten Absatz („Damit wird der Wunsch Rechnung getragen...Anlagen gelten.“) auf eine Änderung Bezug nimmt, die sich im Begutachtungsentwurf nicht wiederfindet.

2.7. Zu Z 8 (§ 33d Abs. 4):

Der Bericht der Verwaltungsreformkommission enthielt den Vorschlag, dass die Fristen für die Sanierung bestehender Anlagen nicht wie bisher einmalig um maximal 3 Jahre, sondern über einen größeren Zeitraum verlängert werden können. Das ist aus NÖ Sicht dringend erforderlich, da die noch fehlenden Sanierungen auch in den kommenden Jahren wegen fehlender Finanzierungsmittel (Auslaufen der Bundesförderung gemäß UFG) kaum umsetzbar sein werden. Auch die Landeshauptleute-Konferenz hat sich in ihrer Tagung am 11. Mai 2016 dafür ausgesprochen, die Umsetzung des 2. Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans an die Verfügbarkeit von Fördermitteln zu koppeln. Der nun vorlie-

gende Gesetzestext geht an diesem Ziel vollkommen vorbei, da er nur eine einmalige Fristverlängerung um nur ein Jahr (!) vorsieht.

Es wird daher folgende Formulierung gefordert: „Über Antrag des Wasserberechtigten sind die Sanierungsfrist sowie erforderlichenfalls die Projektvorlagefrist unter den oben genannten Voraussetzungen nochmalig zu verlängern. Eine Verlängerung der Sanierungsfrist darf dabei nicht über den ...“)

2.8. Zu Z 9 (§ 100 Abs. 1):

Aufgrund der äußerst geringen Anzahl potenziell betroffener Anlagen hat diese Änderung eine vernachlässigbare praktische Relevanz.

2.9. Zu Z 10 (§ 109 Abs. 1):

Mit dem Entwurf bleibt weiterhin unklar, ob ein Widerstreitverfahren auch von Amts wegen eingeleitet werden kann. Es wird daher vorgeschlagen, in § 109 Abs. 1 vor der Wortfolge „auf Antrag eines Bewerbers“ das Wort „von Amts wegen und“ einzufügen.

2.10. Zu Z 12 (§ 120):

Mit dieser Ergänzung ergibt sich de facto eine Prüfpflicht der Behörde. Die Behörde hat die Eignung der benannten natürlichen Person zu überprüfen. Es wird daher folgender Text als Ergänzung zum letzten Satz vorgeschlagen: „
„In diesem Fall muss jede der benannten natürlichen Personen die Eignung aufweisen und ist diese der Behörde nachzuweisen.“

2.11. Zu Z 15 (§ 134 Abs. 5):

Dieser Vorschlag entspricht grundsätzlich der Forderung des NÖ Landtages (Ltg.-763/A-1/54-2015) und wird begrüßt. Für den Fall, dass ein Wasserberechtigter nicht über die erforderliche technische Ausrüstung für die elektronische Datenmeldung verfügt, wird anstelle des Begutachtungsentwurfes folgender Text vorgeschlagen: „... über die Internet-adresse (des WISA Portals) <https://befunde.wisa.bmlfuw.gv.at> zu erfolgen. Falls der Was-

serberechtigte nicht selbst über die für die elektronische Datenmeldung erforderliche technische Ausrüstung verfügt, ist das vom Wasserberechtigten beauftragte Unternehmen (Untersuchungsanstalt) zu ermächtigen, die elektronische Befundvorlage vorzunehmen.“

Um auch sonstige Befunde (z.B. von Nassbaggerungen, Teichanlagen) elektronisch erfassen zu können, wird eine Erweiterung des Regelungsinhaltes von § 134 Abs. 2 vorgeschlagen: Eine Nennung des § 32 kann entfallen, da mit "Einwirkung auf ein Gewässer" de facto Bewilligungen gemäß § 32 erfasst sind. Auch bei Abs. 1 ist der konkrete Paragraph nicht angeführt. Mit dem nachfolgenden Textvorschlag könnten sämtliche Anlagen, die auf ein Gewässer einwirken und bei denen behördliche Untersuchungspflichten im Bescheid konkretisiert werden, erfasst werden. Folgender Text wird für § 134 Abs. 2 vorgeschlagen: „Ebenso haben Wasserberechtigte das Maß ihrer Einwirkung auf ein Gewässer sowie den Betriebszustand und die Wirksamkeit ihrer bewilligten Anlagen auf ihre Kosten überprüfen zu lassen.“

2.12. Zu Z 16 (§ 135):

Der Entfall der Gewässerbeschau gemäß § 135 entspricht der Forderung des NÖ Landtages (LtG.-763/A-1/54-2015) und wird begrüßt.

2.13. Zu Z 26 (Tabelle des Abschnittes II des Anhanges E):

Diese Änderung stellt eine Umsetzung der RL 2013/39/EU dar.

3. Zusätzliche Vorschläge zum Wasserrechtsgesetz 1959 und diverser Verordnungen zum Wasserrechtsgesetz 1959:

3.1. § 15 Abs. 2 und § 108 Abs. 2 WRG 1959 (Wahrnehmung der Fischereiinteressen):

In beiden Paragraphen sollten die Klammerausdrücke zur näheren Bezeichnung der für die Wahrnehmung der Fischereiinteressen berufenen Stellen entfallen, da diese Bezeichnungen vielfach nicht mehr mit den in den jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen enthaltenen Bezeichnungen übereinstimmen.

3.2. § 21 Abs. 1 WRG 1959 (Befristung von Bewilligungen für Bewässerungsanlagen):

Die derzeitige maximale Befristung von 12 Jahren führt zu einem enormen Verwaltungsaufwand für die Wiederverleihung solcher Entnahmerechte. Diese kurze Befristung ist wasserwirtschaftlich nicht begründbar und sollte wie für alle anderen Wasserbenutzungsanlagen mit maximal 90 Jahren festgelegt werden. Die Wasserrechtsbehörde kann ja bei Vorliegen wasserwirtschaftlicher Notwendigkeiten auch kürzere Befristungen festlegen bzw. auch bei Beeinträchtigung öffentlicher Interessen gemäß § 21a WRG 1959 in bestehende Rechte eingreifen.

3.3. § 32 WRG 1959 und §§ 9 und 10 WRG 1959 (Bewilligungsfreistellung für Netzerweiterungen bei Wasserleitungs- und Kanalisationsanlagen):

Die bloße Erweiterung von Kanal- und Wasserleitungsnetzen sollte aus der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht ausgenommen werden, sofern die Erweiterung im Rahmen der bestehenden Bewilligung für die Einleitung (§ 32 WRG 1959 für Kläranlagen) bzw. Wasserentnahme (§§ 9 und 10 WRG 1959) erfolgt. Derzeit können solche Erweiterungen zwar im Anzeigeverfahren abgewickelt werden, was aber im Vergleich zu „normalen“ Verfahren kaum Vereinfachungen mit sich bringt.

3.4. § 32b WRG 1959 (Untersuchungsintervalle für Indirekteinleiter):

Derzeit müssen Indirekteinleiter dem Kanalisationsunternehmen längstens alle zwei Jahre einen Untersuchungsbefund vorlegen. Dies ist vor allem bei kleinen Betrieben wasserwirtschaftlich nicht immer begründbar. Das maximale Untersuchungsintervall sollte daher an die Bestimmungen des § 134 WRG 1959 angeglichen und auf fünf Jahre ausgedehnt werden. Bei Bedarf können in der Vereinbarung zwischen Kanalisationsunternehmen und Indirekteinleiter dennoch kürzere Berichtsintervalle festgelegt werden.

3.5. § 38 WRG 1959 (keine Bewilligungspflicht für nicht relevante Brücken):

Brücken, die das Abflussprofil eines 100-jährlichen Hochwassers nicht berühren, sollten aus der Bewilligungspflicht ausgenommen werden.

3.6. § 42a WRG 1959 (Entfall der verpflichtenden Gefahrenzonenplanung):

Die Bestimmung, wonach der Landeshauptmann in Gebieten mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko Gefahrenzonenplanungen zu erstellen hat, ist eine überschießende Umsetzung der EU-Hochwasserrichtlinie. Vor allem auch in Verbindung mit der WRG-Gefahrenzonenplanungsverordnung wird dadurch ein hoher bürokratischer Aufwand mit unnötigen Zusatzkosten für Planungsleistungen verursacht, ohne dadurch schutzwasserwirtschaftliche Vorteile zu erzielen. Es wird daher vorgeschlagen, die verbindliche Bestimmung in eine „Kann-Bestimmung“ umzuwandeln.

3.7. Verordnung gemäß § 12b WRG 1959 (Bewilligungsfreistellung für Kleinkläranlagen):

Kleinkläranlagen bis 50 Einwohnerwerte sind heute bereits soweit standardisiert und in ihrer Reinigungsleistung stabil, dass sie mit Verordnung zu „Vorhaben von minderer wasserwirtschaftlicher Bedeutung“ erklärt werden könnten. Damit könnte das Bewilligungsverfahren durch eine bloße Meldeverpflichtung ersetzt werden, wodurch maßgebliche Einsparungen für Verwaltung und Anlagenbetreiber umgesetzt werden könnten. Die vom BMLFUW vorgesehene Verordnung gemäß § 114 WRG 1959 würde für Kleinkläranlagen ein Bewilligungsverfahren in Form eines Anzeigeverfahrens vorsehen, sofern ein großes Verdünnungsverhältnis gegeben ist, wodurch nur minimale Einsparungseffekte erzielbar wären.

3.8. Verordnung gemäß § 12b WRG 1959 (Bewilligungsfreistellung für kleine Wasser-Wasser-Wärmepumpen):

Wasser-Wasser-Wärmepumpen in der Größenordnung für Zweifamilienhäuser sollten mit Verordnung zu „Vorhaben von minderer wasserwirtschaftlicher Bedeutung“ erklärt werden können. Damit könnte das Bewilligungsverfahren durch eine bloße Meldeverpflichtung ersetzt werden, wodurch maßgebliche Einsparungen für Verwaltung und Anlagenbetreiber umgesetzt werden könnten.

3.9. 1. Abwasseremissionsverordnung für kommunales Abwasser (Reduktion der Untersuchungsverpflichtung für kommunale Kläranlagen):

Aufgrund der 1. Abwasseremissionsverordnung für kommunales Abwasser sind die Betreiber kommunaler Kläranlagen verpflichtet, den Ablauf der Kläranlage bis zu 12 Mal pro Jahr durch eine externe Untersuchungsanstalt überprüfen zu lassen. Diese Regelung stellt eine zum Teil überschießende Umsetzung der EU-Richtlinie für kommunales Abwasser (91/271/EWG) dar. Die 1. Abwasseremissionsverordnung sollte daher an die Anforderungen der EU-Richtlinie angepasst werden.

3.10. Indirekteinleiterverordnung (IEV):

Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Bewilligung, Überwachung und Berichtspflichten bei Indirekteinleitern verursachen einen hohen Verwaltungsaufwand bei Betrieben, Kläranlagenbetreibern (Gemeinden) und Wasserrechtsbehörden. Die Indirekteinleiterverordnung (IEV) sollte daher dahingehend abgeändert werden, dass sämtliche Berichtsintervalle einheitlich mit fünf Jahren festgelegt werden. Weiters sollte für jene Betriebe, die aufgrund ihrer Branchenzugehörigkeit gemäß Anlage A der IEV in jedem Fall unabhängig von der tatsächlichen Einleitungsmenge bewilligungspflichtig sind, eine Geringfügigkeitsgrenze eingeführt werden.

3.11. Bewilligungsfreistellung für Niederschlagsentwässerungen (Regelung durch Erlass):

Großflächige Versickerungen von Niederschlagsentwässerungen bei Parkplätzen und Straßen mit Ausnahme von Autobahnen und Schnellstraßen sollten generell aus dem Geltungsbereich des WRG 1959 ausgenommen werden. Dies könnte durch Erlass erfolgen, mit dem klargestellt wird, dass solche Formen der Entwässerungen bloß geringfügige Einwirkungen im Sinne des § 32 WRG 1959 darstellen.

3.12. Zusammenführung aller wasserbaulichen Zuständigkeiten bei den Wasserbauverwaltungen der Länder

Die Förderung von Hochwasserschutzanlagen erfolgt derzeit durch Bund und Länder. Durch Übertragungsverordnungen sind die Länder schon jetzt mit einem Teil der Bundes-

verwaltung betraut. Auf Bundesseite sind 2 Ministerien (BMLFUW, BMVIT), 3 Bundesdienststellen (Bundeswasserbauverwaltung, Bundeswasserstraßenverwaltung, Wildbach- und Lawinenverbauung) und die Kommunalkredit Public Consulting (KPC) als Abwicklungsstelle der Förderungen befasst. Je nach Gewässer- und Maßnahmentyp kommen rund 10 verschiedene Förderschlüssel zur Anwendung. Je nach Zuständigkeit von Bundeswasserbau oder Wildbach- und Lawinenverbauung gibt es grundlegende Unterschiede bei der Förderung von Projektierungs- und Grundbeschaffungskosten. Die Förderfähigkeit von Projekten wird sowohl von den Ländern als auch vom Bund (KPC) geprüft und in einer eigenen Kommission bestätigt.

In der Praxis führt diese Zersplitterung der Zuständigkeiten häufig zu Verzögerungen von Projekten, hohem Abstimmungsbedarf an den Zuständigkeitsgrenzen und einem erhöhtem Aufwand für Projektwerber (Gemeinden), Bund und Länder. Die Kompetenzzersplitterung wurde auch schon vom Rechnungshof stark kritisiert.

Die Verwaltung der Grundstücke des öffentlichen Wassergutes erfolgt derzeit im Auftrag des Bundes durch die Länder. Für eine Vielzahl von Routinetätigkeiten muss jeweils die Zustimmung des Bundes eingeholt werden. Dies führt in der Praxis zu einer äußerst schwerfälligen Entscheidungsfindung bis hin zu ungelösten Vollzugsdefiziten wie etwa im Bereich der Verkehrssicherungspflicht (Baumkontrolle).

Durch eine Zusammenführung aller wasserbaulichen Zuständigkeiten bei den Wasserbauverwaltungen der Länder könnten wesentliche Vereinfachungen und Einsparungen erzielt werden:

- Wesentliche Vereinfachung von Verwaltungsabläufen und Beseitigung von Parallelgleisigkeiten, dadurch in Summe geringerer Personalaufwand und raschere Projektumsetzung
- Entfall von Schnittstellen, dadurch raschere Projektumsetzung und Vermeidung von Kompetenzkonflikten
- Schaffung einer einheitlichen Ansprechstelle für Gemeinden und Bürger
- Einheitliche Betreuung der Gewässer von der Quelle bis zur Mündung, dadurch Vermeidung von hohem Abstimmungsbedarf und nachvollziehbare Prioritätensetzung

- Vereinheitlichung der Fördersätze und -richtlinien, dadurch transparente Fördervergabe

4. Zusätzliche Vorschläge zum Forstgesetz:

4.1. § 18 ForstG (Ersatzaufforstungen bei Rodungsbewilligungen):

Bei Projekten zur Gewässerrenaturierung sind oft auch Rodungsbewilligungen erforderlich, da die Gewässerflächen durch Renaturierungsprojekte meist vergrößert werden. Derzeit müssen auch für solche im öffentlichen Interesse des Gewässerschutzes gelegene Vorhaben Ersatzaufforstungen vorgenommen werden. Dadurch werden die Kosten für Renaturierungsprojekte deutlich erhöht, in manchen Fällen sogar unmöglich gemacht. Es wird daher vorgeschlagen, dass für Vorhaben, die zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes bzw. Potenzials gemäß § 30a WRG 1959 erforderlich sind, keine Ersatzaufforstungen zu leisten sind.

4.2. § 101 Abs. 6 ForstG (Wildbachbegehung durch Gemeinden):

Nach derzeitiger Rechtslage sind Gemeinden verpflichtet, Wildbäche mindestens einmal jährlich zu begehen, dies der Behörde mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen und über das Ergebnis der Begehung der Behörde zu berichten. Die derzeitige Rechtslage im Forstrecht ist praxisfremd und sollte vereinfacht werden. Besonders sinnvoll wären ein Entfall der Vorabmeldung einer beabsichtigten Begehung durch die Gemeinde an die Behörde, die Festlegung gestaffelter Begehungsintervalle je nach Gefährdungspotenzial (d.h. nicht zwingend jährlich) und die Einführung eines jährlichen Sammelberichtes. Für Wildbäche mit hohem Gefährdungspotenzial für Siedlungen und hochwertige Infrastruktur (etwa bei Vorliegen von roten Zonen in den Gefahrenzonenplänen) sollten die Begehungsintervalle auch zukünftig maximal ein Jahr betragen. Für Wildbäche die keine Auswirkungen auf den raumrelevanten Bereich haben, könnten die Intervalle auf bis zu fünf Jahre erstreckt werden.

Zu Artikel 2 (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000):**1. Allgemeine Anmerkungen:**

Gemäß dem vorliegenden Bericht der Verwaltungsreformkommission (VRK) wurden Änderungsvorschläge zu insgesamt 8 Bereichen erstattet. Die Bereiche 1, 4 und 7 finden sich im nun vorliegenden Entwurf überhaupt nicht, die Bereiche 2 und 8 wurden nicht gemäß der Intention einer Verwaltungsvereinfachung bzw. nicht vollständig umgesetzt (VRK schlägt z.B. Entfall einer Regelung vor, der Entwurf trifft noch detailliertere neue Regelungen).

2. Richtlinie 2014/52/EU:

Bis zum 16. Mai 2017 ist die Änderungsrichtlinie 2014/52/EU in nationales Recht umzusetzen. Dazu erforderliche Regelungen sind im vorliegenden Entwurf nicht enthalten. Wie die Erfahrung bzw. auch ein Blick auf § 46 UVP-G 2000 zeigt, ist jede Novelle des UVP-G 2000 mit detaillierten, differenzierten und zum Teil komplizierten Übergangsregelungen verbunden. Es stellt sich daher die grundsätzliche Frage, warum jetzt eine Novelle des UVP-G 2000 erforderlich ist, da in Kürze schon wieder eine Novellierung erfolgen muss. Eine allfällige Zielerreichung betreffend Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung wird jedenfalls durch oftmalige Novellen und entsprechende Übergangsbestimmungen konterkariert.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen:**3.1. Zu den Z 1 und 2 (§ 3 Abs. 2 und § 3a Abs.6):**

Die vorgeschlagene Änderung wird befürwortet. Zum einen wird nun eine Klarstellung dahingehend vorgenommen, dass später hinzutretende Vorhaben für die Kumulationsprüfung des zuvor eingebrachten Projekts nicht maßgeblich sind, und wird weiters normiert, dass nur gleichartige Vorhaben bei der Kumulierung zu berücksichtigen sind.

3.2. Zu Z 3 (§ 5 Abs. 2):

Diese Bestimmung wird in der gemeinsamen Länderstellungnahme zum Begutachtungsentwurf entschieden abgelehnt.

Die Erteilung von Verbesserungsaufträgen innerhalb von 4 Wochen ist nicht möglich und erscheint diese Frist im Hinblick auf die Komplexität der Verfahren zu kurz. In Niederösterreich werden Verbesserungsaufträge im Schnitt nach 8-12 Wochen erteilt (vereinfachtes bzw. ordentliches Verfahren). Werden die Fristen zu kurz gewählt, handelt es sich im Wesentlichen um totes Recht. Diesbezüglich sei auf die Statistik betreffend die Dauer der Feststellungsverfahren hingewiesen, wo die Entscheidungsfrist (im Durchschnitt) von sechs Wochen insbesondere im Fall der Einzelfallprüfung in der Regel auch nicht eingehalten werden kann.

Darüber hinaus ist nicht ersichtlich (und wird auch nicht erläutert), warum hier eine Sonderregelung zu den Bestimmungen im AVG getroffen werden muss. Das AVG sieht für Verbesserungsaufträge gemäß § 13 Abs. 3 leg. cit. generell keine Befristung vor. Dass gerade in UVP-Verfahren, die durch eine besondere Komplexität und sehr umfangreiche Projektunterlagen gekennzeichnet sind, nun eine Maximalfrist von vier Wochen für die UVP-Behörde eingeführt werden soll, erscheint sachlich nicht gerechtfertigt und verfassungsrechtlich problematisch.

§ 5 Abs. 2 UVP-G 2000 in der vorgeschlagenen Fassung ist auch in sich widersprüchlich. Bei Fehlen von Unterlagen oder Unvollständigkeit der Angaben in der UVE hat die Behörde längstens binnen vier Wochen die Ergänzung aufzutragen. Explizit ist eine derartige Ergänzung aber auch aufzutragen, wenn sich der Mangel erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens ergibt. Wenn nun die Antragstellung fristauslösend für die vier Wochen ist, ist ein späterer Verbesserungsauftrag nicht mehr möglich. Wenn das „sich im Verfahren Ergeben“ fristauslösend ist, ist die Behörde ja ohnehin nach § 13 Abs. 3 AVG verpflichtet, unverzüglich die Verbesserung aufzutragen.

3.3. Zu Z 4 und Z 12 (§ 5 Abs. 4 und § 24a Abs. 4):

Der Entfall der Stellungnahmemöglichkeit für den Umweltanwalt ist im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung zu hinterfragen. Wodurch durch diese Maßnahme eine Beschleuni-

gung der UVP-Verfahren erfolgen soll, ist auch aus den Erläuterungen nicht ersichtlich. Eine Überarbeitung sollte erfolgen.

3.4. Zu Z 5 (§ 10 Abs. 7):

Diese Maßnahme wird befürwortet und entspricht einer langjährigen Forderung der Bundesländer.

3.5. Zu Z 7 und Z 14 (§ 17 Abs. 74 und § 24f Abs. 13):

Die Normierung einer Zustellfiktion wird befürwortet.

Die Formulierung im letzten Satz legt jedoch nahe, dass Personen, die sich am Verfahren nicht beteiligt haben, trotzdem Parteistellung erlangt haben. Es wird daher angeregt, das Wort „Parteien“ durch das Wort „Personen“ zu ersetzen.

3.6. Zu Z 8 (§ 18 Abs. 1):

Gemäß dem Bericht der Verwaltungsreformkommission (VRK) sollte ein gesondertes Grundsatzgenehmigungsverfahren entfallen und wird dieser Vorschlag auch befürwortet. Die Vorgehensweise der Grundsatz- und Detailgenehmigung wurde bisher in Niederösterreich aufgrund der sich im Verfahren ergebenden Probleme (insbesondere der Problematik, dass die Prüftiefe im Grundsatzgenehmigungsverfahren der im Detailgenehmigungsverfahren entspricht) so gut wie nie angewendet. Es ist nicht ersichtlich, wie die nun vorgesehene Änderung die bisherige Problematik ausräumen soll und weshalb der von der VRK vorgeschlagene Entfall nicht aufgegriffen wurde.

3.7. Zu Z 9 (§ 19 Abs. 3):

Die Begründung zu dieser Bestimmung, dass die vorgesehene Änderung „im Interesse der Rechtssicherheit eine Klarstellung zu den dem Umweltanwalt bzw. den betroffenen Gemeinden zustehenden subjektiven Rechten“ bewirkt, ist zu hinterfragen. Eine Vereinfachung durch diese Einschränkung ist nicht ersichtlich und es sollte diese Bestimmung überarbeitet werden.

3.8. Zu Z 10 (§ 19 Abs. 6):

Eine zusätzliche regelmäßige Überprüfung der Umweltorganisationen ist mit Verwaltungsvereinfachung wahrscheinlich schwer zu begründen. Bei den angedachten Neuregelungen sollte jedenfalls darauf Bedacht genommen werden, dass die UVP-Behörde jederzeit zweifelsfrei feststellen können muss, ob die betreffende Organisation Parteistellung im Verfahren erlangen kann. Was wäre z.B. wenn eine Umweltorganisation die im abgelaufenen Kalenderjahr erhaltenen Spenden nicht offenlegt (bis wann? Automatische Aberkennung des Status einer anerkannten Umweltorganisation? Nachträglicher Wegfall der Parteistellung?). Eine Überarbeitung sollte erfolgen.

Zu Artikel 3 (Immissionsschutzgesetz-Luft):

1. Zu den Z 1 – 3 (7. Abschnitt, §§ 27 – 29, Anlage 5b und 5c):

Die in den Z 1 bis 3 dargestellten Änderungen im IG-L sind aus fachlicher Sicht bestenfalls eine Anpassung des Gesetzes an die bestehende Wirklichkeit. Die Sinnhaftigkeit der Verkürzung der Fristen bei der Erstellung von Statuserhebung und Programmen wird generell angezweifelt. Eine Verwaltungsvereinfachung bzw. eine finanzielle Einsparung wird aus fachlicher Sicht nicht gesehen und dadurch auch nicht erreicht.

2. Zu Z 4 (§ 3 Abs. 3):

Die unter Z 4 angeführten Möglichkeiten können zu einer Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes und auch zu Einsparungen führen. Wenn mehrere Schadstoffe in einer Statuserhebung zusammen behandelt werden, so werden sich die Kosten nicht verdoppeln oder verdreifachen, sondern sich in einem weit geringeren Ausmaß erhöhen.

Für Niederösterreich ist dieses Einsparungspotential aber eher als hypothetisch anzusehen, da bislang nur beim Schadstoff Feinstaub – PM10 Überschreitungen des Grenzwertes aufgetreten sind und aufgrund derer eine Statuserhebung und Maßnahmenprogramme ausgearbeitet wurden.

3. Zu Z 19 (§10 Abs. 3a):

Diese Bestimmung ist insofern unverständlich, als sie scheinbar davon ausgeht, dass alle zeitlichen und räumlichen Beschränkungen des § 14 Abs. 1 Z. 1 bis 4 immer zwingend nach Abgasklassen gestaffelt angeordnet werden müssen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Aber auch die Fälle, wo bestehende Beschränkungen für Kraftfahrzeuge innerhalb derselben Fahrzeugklasse „verschärft“ würden (also auf eine weitere Abgasklasse ausgedehnt z.B. Erweiterung des bisherigen LKW-Fahrverbotes für EURO 2 und schlechter auf EURO 3 und schlechter), erfordern nicht zwingend die Neubeschaffung von IG-L Abgasplaketten in großer Zahl, weil die Fahrzeugklasse ohnehin schon bisher gekennzeichnet sein müsste. Nach der vorgeschlagenen Regelung würde die zwingende gesetzliche Legislavakanz bei Maßnahmenverordnungen undifferenziert auch ohne sachlichen Grund in jedem Fall wirken. So würden beispielsweise Fahrverbote gemäß § 14 Abs. 2 Z 2 und 3 nicht unmittelbar und rasch wirksam angeordnet werden können. Eine Überarbeitung sollte erfolgen.

4. Zu Z 20 (§ 14 Abs. 1):

Der Text steht im Widerspruch zu den Erläuterungen. Die Erläuterungen begründen zwar den Entfall der Einvernehmensbestimmungen für Geschwindigkeitsbeschränkungen (zumindest bei Einsatz von Verkehrsbeeinflussungsanlagen) nicht jedoch für die (sonstigen) zeitlichen und räumlichen Beschränkungen für den Verkehr.

5. Zu Z 22 und 23 (§ 14 Abs. 7):

Die Bestimmungen tragen leider nicht zur Klarheit bei. Die Maßnahmen des § 14 Abs. 7 gehen viel weiter als jene nach der StVO 1960. Zum einen wird im IG-L im Gegensatz zur StVO 1960 ausdrücklich die Abnahme des Führerscheines genannt; zum anderen fehlt es im IG-L an einer vergleichbaren Anordnungsbefugnis iSd § 100 Abs. 3b erster Satz StVO 1960. Es wäre sinnvoll, die beiden Regelungen eindeutig und vollinhaltlich zu vereinheitlichen, wobei dabei der – bewährten – Regelung der StVO 1960 der Vorzug zu geben wäre.

Zu Artikel 4 (Klimaschutzgesetz):

Durch Zusammenlegung von Klimaschutzbeirat und Klimaschutzkomitee kann kein großes Einsparungspotential erkannt werden, da nur eine Tagung pro Jahr abgehalten wird. Es besteht aber aus fachlicher Sicht kein Einwand gegen die Zusammenlegung, wenn jedes Bundesland in diesem verbleibenden Gremium mit Sitz und Stimme vertreten ist (wie derzeit beim Klimaschutzkomitee).

Zu Artikel 6 (Bundesluftreinhaltegesetz):Anregung:

Es wird angeregt, bei Verpflichtungen zum Verbrennen außerhalb von Anlagen aufgrund zwingender unionsrechtlicher Vorschriften diese ex lege vom Verbot nach § 3 Abs. 1 Bundesluftreinhaltegesetz auszunehmen. Insbesondere im Pflanzenschutzbereich existieren unmittelbar anwendbare Rechtsakte der EU, die ein Verbrennen biogener Materialien außerhalb von Anlagen zwingend vorschreiben. In diesen Fällen ist nach der derzeitigen Rechtslage des Bundesluftreinhaltegesetzes verpflichtend und ohne Spielraum entweder eine Verordnung des Landeshauptmannes zu erlassen (bzw. eine bereits geltende zu ändern) oder eine Einzelausnahme durch die Behörde (örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde) zu erteilen. Dieser Verwaltungsaufwand könnte durch eine generelle gesetzliche Ausnahme eingespart werden.

Zu Artikel 7 (Altlastensanierungsgesetz):**1. Allgemeine Anmerkungen:**

Vermisst wird nach wie vor eine generelle Neuregelung dieser Materie. Der NÖ Landtag (LtG.-73/A-1/54-2015) forderte eine Umwandlung in ein Materienrecht, um bei Altlasten angepasste Sanierungen nach dem Reparaturprinzip vornehmen und damit die vorhandenen ALSAG-Mittel möglichst effizient einsetzen zu können. Seit 2015 liegt ein entsprechender Entwurf für eine Novellierung beim BMLFUW vor, doch wurde bislang kein Begutachtungsverfahren eingeleitet. Die Forderung des Landes NÖ bleibt weiterhin aufrecht, das ALSAG grundlegend zu novellieren, um damit einerseits Verwaltungsvereinfachungen umsetzen

und andererseits auch das Reparaturprinzip bei Altlastensanierungen anwenden zu können. Aber auch die Vorschläge der Verwaltungsreformkommission (wie z.B. der Entfall des Feststellungsverfahrens gemäß § 10) haben im Entwurf keine Berücksichtigung gefunden, sondern es finden sich im Wesentlichen weitere Ausnahmetatbestände von der Beitragspflicht.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 5 (§ 3 Abs. 1a Z 4):

Der Entwurf sieht vor, die Zulässigkeit einer Verwertung von Bodenaushub durch den Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 zu definieren und davon die Ausnahme aus der Beitragspflicht abhängig zu machen. Diese Änderung ist abzulehnen, da selbst die Verwaltungsreformkommission des BMLFUW den Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 (BAWPI 2011) als rechtsstaatlich problematisch eingestuft hat und vorgeschlagen hat, dass dem BAWPI keine Verbindlichkeit zukommen soll. Durch diese Änderung würde der BAWPI jedoch verbindlich, was besonders in NÖ im Zusammenhang mit den Bestimmungen des NÖ Bodenschutzgesetzes (NÖ BSG), LGBl. 6150, zur Aufbringung von Gerinneräumgut problematisch wäre. Im NÖ BSG wurden zwar Qualitätsanforderungen im Sinne des BAWPI für das Gerinneräumgut definiert, es wurden aber die im BAWPI zusätzlich geregelten Untersuchungs- und Dokumentationsverpflichtungen nicht im vollen Umfang übernommen. Durch die geplante Änderung wären Gemeinden und Wasserverbände gezwungen, nicht nur die Qualitätskriterien gemäß BAWPI einzuhalten, sondern auch die zusätzlichen im BAWPI definierten Untersuchungs- und Dokumentationsverpflichtungen zu übernehmen. Andernfalls könnte eine Beitragspflicht für Gerinneräumgut entstehen.

Zu Artikel 22 (Aufhebung des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951), Artikel 23 (Aufhebung des Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetzes 1967), Artikel 24 (Aufhebung des Landwirtschaftliche Siedlungs-Grundsatzgesetzes) und Artikel 25 (Aufhebung des Grundsatzgesetzes über die Wald- und Weidenutzung):

Auf die gemeinsame Länderstellungnahme zum Begutachtungsentwurf Verwaltungsreformgesetz BMLFUW, VSt-2622/8 vom 17. November 2016, wird ausdrücklich hinge-

wiesen und zur Aufhebung des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 folgende weitergehende Überlegungen übermittelt:

In den derzeit geltenden Grundsatzgesetzen gibt es einige Regelungen, deren ersatzlose Behebung ohne Adaptierung weiterer Bundesrechtsvorschriften zu Problemen im Vollzug der weiter in Geltung bleibenden landesgesetzlichen (Ausführungs-)Bestimmungen führen könnten.

Dabei geht es um folgende Regelungen:

1. Steuerbefreiungen:

Es wäre zu berücksichtigen, dass der Steuerbefreiungstatbestand des § 3 Abs. 1 Z. 4 des **Grunderwerbsteuergesetzes 1987** für Grunderwerb im Zuge von Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren an das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951, BGBl. Nr. 103, anknüpft.

„von der Besteuerung ausgenommen sind:

Z. 4. der Erwerb eines Grundstückes im Wege eines Zusammenlegungsverfahrens im Sinne des I. Hauptstückes, I. Abschnitt, und im Wege eines Flurbereinigungsverfahrens im Sinne des II. Hauptstückes des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951, BGBl. Nr. 103, in der jeweils geltenden Fassung,“

Das gleiche gilt für die Befreiung von der **Immobilienwertsteuer** (§ 30 Abs. 2 Z. 4 Einkommensteuergesetz 1988) für Tausche in den genannten Verfahren:

„(2) Von der Besteuerung ausgenommen sind die Einkünfte:

4. Aus Tauschvorgängen von Grundstücken im Rahmen eines Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahrens im Sinne des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951, BGBl. Nr. 103/1951, sowie im Rahmen behördlicher Maßnahmen zur besseren Gestaltung von Bauland, insbesondere nach den für die bessere Gestaltung von Bauland geltenden Vorschriften. Das in solchen Verfahren erworbene Grundstück tritt hinsichtlich aller für die Ermittlung der Einkünfte relevanter Umstände an die Stelle des hingegebenen Grundstückes.“

Die in verschiedenen Gesetzen enthaltenen Sonderregelungen müssten entsprechend angepasst werden.

2. Kompetenzkonzentration:

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen über die umfassende Zuständigkeit („Kompetenzkonzentration“) der Agrarbehörden in den Bodenreformverfahren (insbeson-

dere auch für den Vollzug des Wasserrechtsgesetzes und des Forstgesetzes, geregelt in § 34 Abs. 3 bis 7 Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951- FGG, bzw. § 13 Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz 1967 - GSGG) sowie auch außerhalb solcher Verfahren (§ 35 FGG) zweckmäßig sind. Es wird davon ausgegangen, dass weiterhin die verwaltungsökonomisch günstige Lösung der Kompetenzkonzentration bei der Agrarbehörde (Stichwort „one-stop-shop“) aufrechterhalten werden kann.

3. Verhältnis zu Bundesbehörden

Letztlich basieren auch die Sonderbestimmungen über die Einreichung von Unterlagen an die Vermessungsämter und die Grundbuchsgerichte (Bundesbehörden) zur Richtigstellung der öffentlichen Bücher (Kataster, Grundbuch) sowie das Einspruchsrecht der Agrarbehörde gegen Eintragungen des Grundbuchsgerichtes, die mit dem Verfahren unvereinbar sind, auf §§ 44 bis 48 FGG. Es wird auch hier davon ausgegangen, dass die Länder die entsprechenden Regelungen übernehmen.

4. UVP-Verfahren:

Die Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung finden sich derzeit für Verfahren der Bodenreform nicht im UVP-Gesetz, sondern in den einzelnen Bodenreform-Materiengesetzen. So regeln z.B. §§ 34a und 34b des FGG derzeit die Umweltverträglichkeitsprüfung in Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren. Daraus ableitend wurden die Ausführungsvorschriften im entsprechenden Flurverfassungs-Landesgesetz 1975 geregelt. Durch den gänzlichen Wegfall des FGG ist davon auszugehen, dass die derzeitigen Regelungen in den Landes-Ausführungsgesetzen so bestehen bleiben.

Zu dieser Frage wird auf folgende Umstände hingewiesen:

In den Erläuterungen zum Agrarrechtsänderungsgesetz 2000 (vgl. 107 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP) wird zu Art. 7 Punkt 3 folgendes angeführt:

„3. Kompetenzrechtlich gründet sich die vorgeschlagene Novellierung auf Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG. Die vorliegenden Regelungen unterliegen dem Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG, welcher projektgerichtet ausgestattet ist, **insofern nicht**, als planerische Vorhaben einer integrativen Betrachtungsweise im Sinne der UVP zugrunde liegen. Siehe dazu etwa auch Ritter, Umweltverträglichkeitsprüfung, 62f und Madner, Die Genehmigung von Abfallbehandlungsanlagen, 85, die ebenfalls von einer restriktiven Interpretation des Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG ausgehen und Planungen davon nicht erfasst sehen.

Der Kompetenztatbestand "Bodenreform" nach Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG umfasst nach der ständigen, mit dem Erkenntnis VfSlg. 1390/1931 beginnenden Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes "jene nicht unter Artikel 10 B-VG fallenden Aktionen auf dem Gebiet der Landeskultur [...], welche die gegebenen Bodenbesitz-, Benützungs- oder Bewirtschaftungsverhältnisse, den geänderten sozialen oder wirtschaftlichen Anschauungen oder Bedürfnissen entsprechend, einer planmäßigen Neuordnung oder Regulierung unterziehen wollen".

Somit ist der vom Kompetenztatbestand Bodenreform gedeckte Regelungszweck des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten die Förderung der Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft in ökonomischer Hinsicht. Vom verfassungsrechtlichen Begriff ist Bodenreform als "dynamisch" zu verstehen; aus landeskultureller Sicht sind Bodenbesitz-, Benützungs- oder Bewirtschaftungsverhältnisse den geänderten sozialen und wirtschaftlichen Anschauungen und Bedürfnissen entsprechend ständig anzupassen.“

Jedenfalls müsste eine Klarstellung in den Erläuterungen dahingehend erfolgen.

III. Abschließend:

Eine Überarbeitung im Sinne der oben angeführten Ausführungen wird für erforderlich erachtet.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur